

Kunstverein Schwarzenburg

STATUTEN

Juni 2016

Art. 1 NAME UND SITZ

Unter dem Namen **Kunstverein Schwarzenburg** besteht ein Verein im Sinne von Art.60 ff ZGB mit Sitz in der Gemeinde Schwarzenburg.

Art.2 ZWECK

Der Verein bezweckt die Förderung der bildenden Kunst und angrenzender Bereiche.

Zur Zweckerfüllung organisiert der Verein folgende Aktivitäten:

- Erstellt und unterhält den Gnomenrundgang und seine Plastiken im Dorf Schwarzenburg und organisiert die damit zusammenhängenden Aufgaben.
- Organisiert Skulpturenausstellungen sowie weitere qualitativ gute Kunstausstellungen.
- Führt Sonderveranstaltungen, Exkursionen sowie weitere Aktivitäten durch.

Der **Kunstverein Schwarzenburg** will Dorf und Gemeinde Schwarzenburg sowie die Region mit seinen Tätigkeiten künstlerisch bereichern und zur Standortattraktivität beitragen.

Art.3 VEREINSSTRUKTUR

Der Verein setzt sich aus Vorstand, Mitgliedern und Ehrenmitgliedern zusammen.

- a) Mitglied kann werden, wer den **Kunstverein Schwarzenburg** ideell und finanziell unterstützt (z.B. Jahresbeiträge, Sponsoring, Frondienste etc.).
- b) Ehrenmitglied kann werden, wer um den Verein aussergewöhnliche Verdienste erworben hat. Ehrenmitglieder bezahlen keinen Jahresbeitrag.

Art.4 ORGANE

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Hauptversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Rechnungsrevisoren
- d) das Sekretariat

Art.5 HAUPTVERSAMMLUNG

- a) Die ordentliche Hauptversammlung findet spätestens 6 Monate nach Rechnungsabschluss statt. Das Geschäftsjahr ist identisch mit dem Kalenderjahr und endet Ende Dezember.
- b) Die ausserordentliche Hauptversammlung kann jederzeit durch den Vorstand oder durch ein schriftliches Gesuch, welches von mindestens 1/5 der stimmberechtigten Mitglieder unterzeichnet ist, einberufen werden.
- c) Die Hauptversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden stimmberechtigten Mitgliedern beschlussfähig. Bei Stimmgleichheit hat der/die Vorsitzende Stichentscheid.
- d) Zur ordentlichen und ausserordentlichen Hauptversammlung wird mit einer persönlichen Mitteilung unter Angaben der Traktanden spätestens 10 Tage vor ihrer Abhaltung eingeladen.

** Die verwendeten Bezeichnungen gelten für beide Geschlechter*

- e) Anträge über Gegenstände, die an der Hauptversammlung behandelt werden müssen, sind bis Ende Februar an den Vorstand zu richten.
- f) Die Hauptversammlung hat folgende Befugnisse:
 - Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes, des Kassiers und der Rechnungsrevisoren.
 - Wahl des Präsidenten, des Kassiers und der Rechnungsrevisoren.
 - Festsetzung der Jahresbeiträge.
 - Ernennung von Ehrenmitgliedern.
 - Vornahme von Statutenänderungen.
 - Beschlussfassung über Anträge der Mitglieder und des Vorstandes sowie die Auflösung des Vereins.
- g) Jahresrechnung und Revisorenbericht sind 10 Tage vor der Hauptversammlung beim Sekretariat zur Einsicht aufgelegt.
- h) Beschlüsse werden mit einfachem Mehr gefasst.

Art.6 VORSTAND

Der Vorstand ist das vollziehende Organ des Vereins und besteht aus 3 bis 8 Mitgliedern. Er konstituiert sich selbst.

Der Vorstand wird jeweils von der Hauptversammlung auf 2 Jahre gewählt und ist wiederwählbar.

Der Vorstand vertritt den Verein nach aussen und führt die laufenden Geschäfte.

Art.7 FINANZEN

Die Einnahmen des Vereins bestehen aus Mitglieder-, Spenden-, Sponsoren- und anderen Beiträgen. Diese Einnahmen werden vollumfänglich für Aktivitäten im Rahmen des Vereinszweckes eingesetzt.

Schwarzenburg, 3. Juni 2016

Die vorliegenden Statuten wurden von der Hauptversammlung vom 3. Juni 2016 einstimmig genehmigt.

Margrit Indermühle
Präsidentin

Melanie Flückiger
Vorstandsmitglied/Revisorin